

INHALT	SEITE
46 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung „Unna à la carte“ am 03.07.1999	79
47 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	80
48 Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 74 „Körnerstraße / Lessingstraße“ vom 11.06.1999	83
49 Benutzungs- und Gebührenordnung der Internationalen Komponistinnen Bibliothek Unna	86

**BEKANNTMACHUNG**

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung „Unna á la carte“ am 03.07.1999**

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und der Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186), i. V. m. Artikel 1 § 1 Anlage III Nr. 4.8.5 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVOArbtG) vom 14.06.1994 (GV. NW. S. 360), wird entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde vom 10.06.1999 verordnet:

**§ 1**

Aus Anlass der Veranstaltung „Unna á la carte“ dürfen am 03.07.1999 die Verkaufsstellen auch von 16.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Die Regelung wird räumlich begrenzt auf die nachstehenden Bereiche:

Innenstadt: Begrenzung im Westen, Süden und Osten durch den Verkehrsring (beidseitig) sowie im Norden durch die Bahnlinie Unna-Dortmund (Hbf.)

**§ 3**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis 1.000,00 DM geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 03.07.1999 in Kraft.

Unna, 11. Juni 1999

Stadt Unna  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Stadtdirektor

gez. Prof. Dunker

ABl. StUN 14-46/17. Juni 1999

**BEKANNTMACHUNG**

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates in

der Stadt Unna am 12.09.1999

**Wahlvorschläge einzureichen**

**1. Einreichungsfrist**

Gemäß § 9 der Wahlverfahrensordnung für den Ausländerbeirat in der Stadt Unna fordere ich hiermit auf, mir zur Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates in der Stadt Unna am 12.09.1999 Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können. Sie müssen **spätestens bis zum 09.08.1999, 18.00 Uhr eingereicht werden beim Bürgeramt, Rathausplatz 1, 59423 Unna, Raum 009.**

Öffnungszeiten sind Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

**2. Anzahl der Mitglieder**

Die 9 unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Ausländerbeirates werden aufgrund von Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Wahlvorschläge werden für das gesamte Stadtgebiet aufgestellt.

**3. Wahlgebiet**

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Unna.  
Die Wahlleitung teilt das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein.

**4. Wählbarkeit**

Die Mitglieder werden aufgrund von Listen oder als Einzelbewerber gewählt.  
Wählbar sind alle wahlberechtigten Ausländer sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde. Wahlberechtigt ist, wer am **Wahltag**

1. 16 Jahre alt ist,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhält und
3. seit mindestens drei Monaten in der Stadt Unna mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

## 5. Wahlvorschläge

### 5.1 Vorschlagsberechtigte

Wahlvorschläge können von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) und von Wahlgruppen (Listen) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

### 5.2 Inhalt des Wahlvorschlages

Der Wahlvorschlag muß in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Vornamen, Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers enthalten.

Jeder Wahlvorschlag muß als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin/ Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

### 5.3 Unterzeichnung des Wahlvorschlages

Der Wahlvorschlag einer Wahlgruppe muß von deren Leitung unterzeichnet sein, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers von dieser/diesem selbst.

### 5.4 Unterstützungsunterschriften

Der Wahlvorschlag muß von mindestens 1 v. Tausend, höchstens jedoch von 100 Wahlberechtigten unterstützt sein. Für die Wahl des Ausländerbeirates der **Stadt Unna** sind mindestens **3 Unterstützungsunterschriften** je Wahlvorschlag notwendig.

Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner eigenhändigen und handschriftlichen Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterzeichnungen führen zur Ungültigkeit sämtlicher Unterschriften dieser Person. Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung in lateinischen Buchstaben angeben.

### 5.5 Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers

Auf einem besonderen Formblatt hat jede Bewerberin/jeder Bewerber zu erklären, daß sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

### 5.6 Erklärungen der Leitung der Wahlgruppe

Von der Leitung der Wahlgruppe muß erklärt werden, daß die Wahlgruppe einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand hat. Für einen Listenvorschlag sind von der Leitung der betreffenden Wahlgruppe für jede Bewerberin/jeden Bewerber Nachweise gem. Ziffer 5.5 vorzulegen. Ferner muß schriftlich erklärt werden, daß die Listenbewerberinnen/-bewerber und ihre Reihenfolge in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Wahlgruppe in geheimer Wahl bestimmt worden sind. Diese Erklärung muß von der Leitung der Versammlung und von zwei von diesen bestimmten Teilnehmern eigenhändig unterschrieben sein.

## 6. Ungültigkeit von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn

1. sie nicht fristgerecht bei der Wahlleitung eingegangen sind,
2. andere als die von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Formblätter verwandt worden sind,
3. der Wahlvorschlag nicht gem. Ziffer 5.3 unterschrieben ist,
4. sie nicht die genügende Anzahl Unterstützungsunterschriften gem. Ziffer 5.4 aufweisen,
5. die Bewerber nicht wählbar sind,
6. bei einem Wahlvorschlag die Erklärung gem. Ziffer 5.5 und bei einem Listenvorschlag die zusätzlichen Erklärungen und Nachweise gem. Ziffer 5.6 fehlen,
7. sie nicht die für die Bewerberinnen/Bewerber vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
8. sie nicht die für die Unterzeichnung vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind und wenn nach Streichung die Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften nicht erreicht ist.

Sind bei einem Listenwahlvorschlag die Anforderungen der Wahlverfahrensordnung nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen/Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen in der Liste gestrichen.

## 7. Mängelbeseitigung sowie Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Wahlleitung prüft sofort die Wahlvorschläge. Stellt sie Mängel fest, so fordert sie unverzüglich die Einreicherin/den Einreicher auf, diese bis zum Ende der Einreichungsfrist zu beseitigen. Gegen die Entscheidung der Wahlleitung kann die Bewerberin/der Bewerber oder die Leitung der Wahlgruppe Einspruch beim Wahlausschuß einlegen. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen ist möglich, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist.

## 8. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuß prüft die Wahlvorschläge und die Einsprüche nach Maßgabe der Ziffer 5 und entscheidet über sie spätestens am **13.08.1999**. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist für die Bewerberaufstellung zur Wahl endgültig. Die Möglichkeit der Wahlprüfung (gem. § 16 der **Wahlverfahrensordnung**) bleibt davon unberührt.

## 9. Vordrucke

Die Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge werden von der **Stadtverwaltung, Bürgeramt, Rathausplatz 1, 59423 Unna, Raum 009** kostenfrei bereitgehalten. Es handelt sich um folgende Formblätter:

- a) Wahlvorschlag für Einzelbewerber zu Ziffer 5.2,
- b) Wahlvorschlag für Wahlgruppen zu Ziffern 5.2,
- c) Erklärung des Bewerbers zu Ziffer 5.5,
- d) Erklärung der Wahlgruppe zu Ziffer 5.6,
- e) Unterstützungsunterschrift für einen Wahlvorschlag zu Ziffer 5.4,
- f) Bescheinigung der Wählbarkeit zu Ziffer 4.

Für die Bestellung der Vordrucke zu Ziffer 5.4 (Unterstützungsunterschrift für einen Wahlvorschlag) sind der Vorname und der Familienname, die Nationalität und die Anschrift der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben, bei Wahlvorschlägen von Wahlgruppen auch deren Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese.

Die Wählbarkeitsbescheinigungen (zu Ziffern 4) werden kostenfrei vom **Bürgeramt, Rathausplatz 1, 59423 Unna, Raum 009** ausgestellt.

Unna, den 11. Juni 1999

gez. Prof. Dunker  
Wahlleiter

ABl. StUN 14-47/17. Juni 1999

48

### BEKANNTMACHUNG

#### Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 74 "Körnerstraße / Lessingstraße" vom 11.06.1999

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10, 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) und § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 01.10.1998 den Bebauungsplan Unna Nr. 74 "Körnerstraße / Lessingstraße" als Satzung beschlossen.

Der Planbereich (s. auch Übersichtsplan) wird begrenzt:

- im **Norden** durch die südliche Grenze der Gleisanlage der Bahnlinie Dortmund - Unna - Soest / Hamm,
- im **Osten** durch die östliche Grenze des Grundstückes Gemarkung Unna, Flur 16, Flurstück 133, die östliche, nördliche und südliche Grenze des Grundstückes Gemarkung Unna, Flur 16, Flurstück 70 und die östliche Grenze der Körnerstraße,
- im **Süden** durch die südliche Grenze der Lessingstraße und
- im **Westen** durch die westliche Grenze der K 38 / Hellweg.

Die Satzung liegt beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr** zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 74 "Körnerstraße / Lessingstraße" in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Unna Nr. 74 "Körnerstraße / Lessingstraße" wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

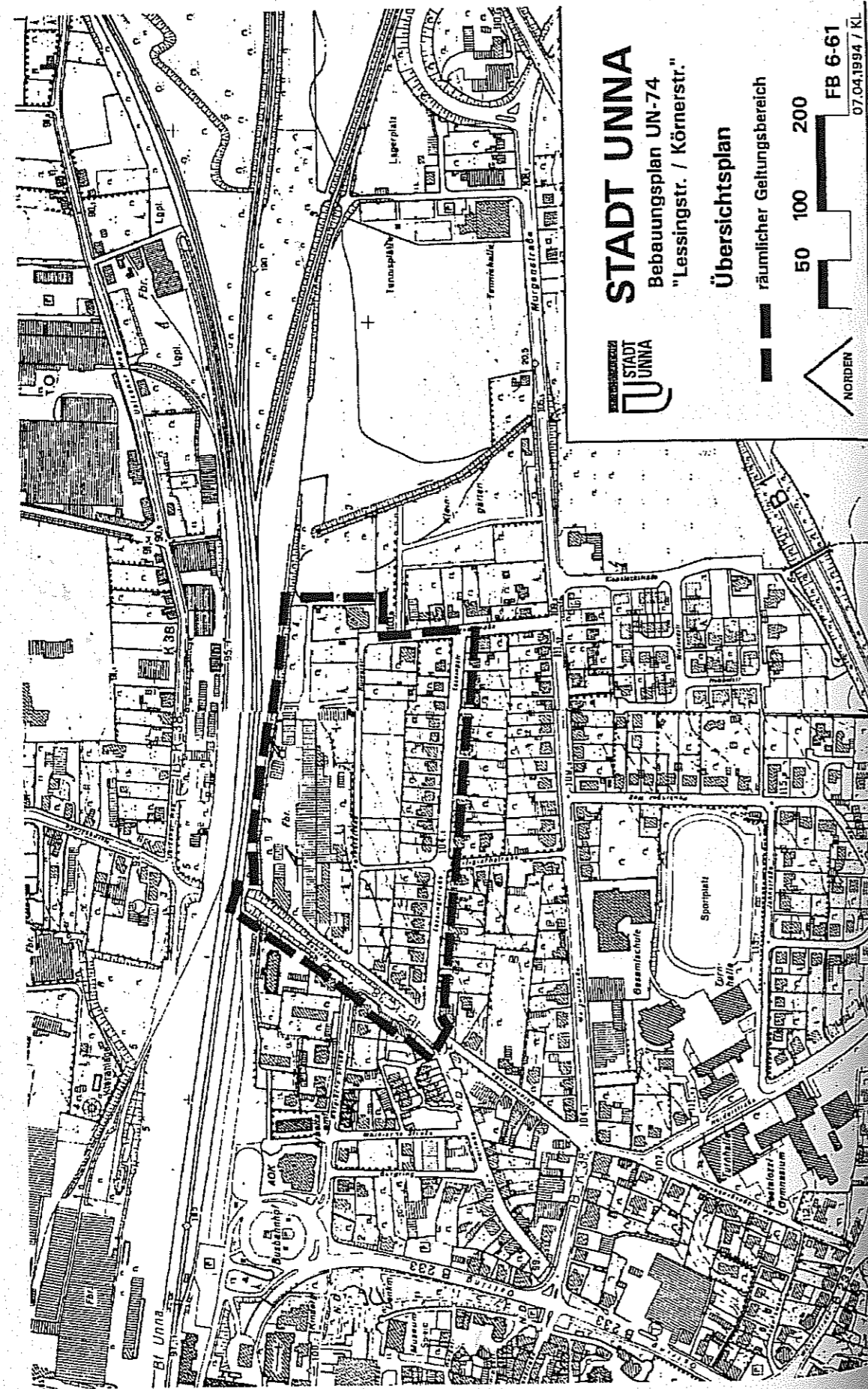
wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Unna, 11. Juni 1999

gez. Dördelmann  
Bürgermeister

ABl. StUN 14-48/17. Juni 1999



Anlage zum ABl. StUN 14-48/17. Juni 1999

## BEKANNTMACHUNG

### Benutzungs- und Gebührenordnung der Internationalen Komponistinnen Bibliothek Unna vom 17.06.1999

Der Rat der Stadt Unna hat aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe F Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 666) in der derzeit gültigen Fassung; §§ 4, 5, 6 Kommunalabgabengesetz vom 21.10.1969 (GV NW 712) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 10.06.1999 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Internationale Komponistinnenbibliothek beschlossen.

#### I. Allgemeines

##### § 1

#### Trägerschaft

1. Die Internationale Komponistinnen Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Unna und der Hochschule für Musik Detmold.
2. Der Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses ist öffentlich-rechtlich.

##### § 2

#### Aufgaben der Internationalen Komponistinnen Bibliothek

1. Die Internationale Komponistinnen Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek und dient als öffentliche Bibliothek wissenschaftlichen Zwecken sowie der beruflichen Arbeit und der allgemeinen Bildung.
2. Zu den Aufgaben der Internationalen Komponistinnen Bibliothek gehören:
  - a) Benutzung der Bestände und der Einrichtungen in den Räumen der Internationalen Komponistinnen Bibliothek,
  - b) bei nicht vorhandenen Werken aus anderen Bibliotheken zu vermitteln,
  - c) Vervielfältigungen aus eigenen Beständen herzustellen, zu ermöglichen und zu vermitteln,
  - d) Vermittlung von Informationen durch Kataloge, Bibliographien und Datenbanken,
  - e) Öffentlichkeitsarbeit insbesondere durch Konzerte, CD-Produktionen, Publikationen und Ausrichtung des Fanny Mendelssohn Wettbewerbes für Komposition.

#### II. Allgemeine Benutzungsbestimmungen

##### § 3

#### Benutzerkreis

1. Die Benutzung der Internationalen Komponistinnen Bibliothek ist jedermann gestattet.
3. Für die Ausleihe bedarf es eines Benutzerausweises.

§ 4

**Zulassung zur Benutzung**

1. Die Benutzerin, der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an. Dabei stimmt er der Erhebung, Speicherung, Löschung und Nutzung seiner personenbezogenen Angaben zu. Das Datenschutzgesetz NRW wird bei der Verarbeitung beachtet. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Vorlage des gültigen Personalausweises des gesetzlichen Vertreters, sowie dessen schriftliche Zustimmung zur Anmeldung erforderlich.
2. Nach der Anmeldung erhält jede Benutzerin, jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist, und Eigentum der Internationalen Komponistinnen Bibliothek bleibt. Der Verlust ist der Internationalen Komponistinnen Bibliothek unverzüglich zu melden.
3. Die Benutzerin, der Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter erkennt durch Unterzeichnung des Ausweises diese Benutzungsordnung an.
4. Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien sind der Internationalen Komponistinnen Bibliothek sofort mitzuteilen.
5. Die personenbezogenen Daten werden solange automatisch gespeichert, bis die Benutzerin, der Benutzer ihren/seinen Benutzerausweis zurückgibt oder eine Löschung von Amts wegen vorgenommen wird.

§ 5

**Allgemeine Pflichten der Benutzer**

1. Jede Benutzerin, jeder Benutzer ist verpflichtet, nicht nur die Benutzungsordnung, sondern auch die allgemeinen Ordnungsgrundsätze zu beachten und sich so zu verhalten, wie es dem Charakter der Internationalen Komponistinnen Bibliothek als wissenschaftlicher Arbeitsstelle entspricht.
2. Bei Verlust oder Beschädigung von Noten, Büchern und sonstigen Bibliotheksgut ist Schadensersatz zu leisten. Als Beschädigung gelten auch Eintragungen jeder Art, wie Anstreichungen und Berichtigungen von Fehlern, sowie das Knicken von Blättern. Schadensersatz ist dergestalt zu leisten, dass bei Verlust ein Medium als solches ersetzt werden muss. Soweit dies nicht möglich ist, hat der Benutzer eine Entschädigung in Geld zu leisten. Bei Beschädigungen ist der Benutzer ebenfalls zu einer Entschädigung in Geld verpflichtet, soweit die Herstellung des ursprünglichen Zustands des Mediums nicht möglich oder zur Entschädigung nicht genügend ist.

§ 6

**Verhalten in den Bibliotheksräumen**

1. In allen der Benutzung dienenden Räumen der Internationalen Komponistinnen Bibliothek ist ruhestörendes Verhalten zu vermeiden. Das Essen, Trinken und Rauchen ist nur in den dafür bestimmten Räumen gestattet.
2. Fotografien, Film- und Tonaufnahmen dürfen in den Bibliotheksräumen nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung angefertigt werden.
3. Die Bibliotheksleitung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht aus.

§ 7

**Vervielfältigung**

1. Die Benutzer können nach Maßgabe der folgenden Absätze Vervielfältigungen anfertigen und anfertigen lassen, soweit gesichert ist, daß die Werke nicht beschädigt werden. Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte sind die Benutzer allein verantwortlich.
2. Vervielfältigungen aus Handschriften und anderen Sonderbeständen (§ 9) sowie älteren, wertvollen oder schonungsbedürftigen Werken dürfen nur von der Internationalen Komponistinnen Bibliothek oder mit deren Einwilligung angefertigt werden. Sie kann eine Vervielfältigung aus konservatorischen Gründen ablehnen oder einschränken. Darüber hinaus sind Vervielfältigungen von Komplexen der Sonderbestände nur für wissenschaftliche Zwecke zulässig.
3. Eine Vervielfältigung für gewerbliche Zwecke (z. B. Reprints, Faksimile-Ausgaben, Postkarten) oder in größerem Umfang bedarf einer besonderen Vereinbarung, die auch die Gegenleistung bestimmt. Das Vervielfältigungs- und Nutzungsrecht darf ohne Genehmigung der Internationalen Komponistinnen Bibliothek nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 8

**Nutzungsgebühr**

1. Die Benutzung der Internationalen Komponistinnen Bibliothek Unna ist gebührenfrei, sofern nicht in dem als Anlage beigefügten Gebührentarif (Anlage 1) die Erhebung von Gebühren festgelegt ist.
2. Für die Anfertigung von Kopien sind Gebühren entsprechend des Gebührentarifs (Anlage 1) zu entrichten.
3. Für das Entleihen von Medien wird eine jährliche Nutzungsgebühr nach Maßgabe des Gebührentarifs (Anlage 1) erhoben.
4. Besondere Aufwendungen z.B. Portokosten, die von den Benutzern veranlaßt wurden, sind von den Benutzern zu erstatten.
5. Für computergestützte Datenbankrecherchen wird eine Gebühr nach Maßgabe des Gebührentarifs (Anlage 1) erhoben.
6. Für Amtshandlungen der Internationalen Komponistinnen Bibliothek (z.B. Aufforderung zur Rückgabe entliehener Werke) werden Kosten (Anlage 1) erhoben.

**III. Benutzung innerhalb der Internationalen Komponistinnen Bibliothek**

§ 9

**Benutzung von Handschriften, Nachlässen und Autographen**

1. Die Benutzung von Handschriften, Nachlässen und Autographen ist in der Regel auf wissenschaftliche Zwecke beschränkt. Sie ist grundsätzlich nur in den Räumen der Internationalen Komponistinnen Bibliothek möglich.
2. Bei Deposita, das heißt bei handschriftlichen Materialien, die der Internationalen Komponistinnen Bibliothek zur Aufbewahrung von Dritten übergeben worden sind, kann die Benutzung entsprechend den Vereinbarungen mit den Eigentümern eingeschränkt oder auch für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen werden.

3. Die Benutzer von Handschriften, Nachlässen und Autographen verpflichten sich:
  - a) die einschlägigen urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten,
  - b) für Reproduktionen eine Genehmigung der Internationalen Komponistinnen Bibliothek zu beantragen, bei jeder Veröffentlichung sind die besitzende Bibliothek und die Signatur anzugeben,
  - c) von Reproduktionen und Veröffentlichungen ein kostenloses Exemplar der Internationalen Komponistinnen Bibliothek zu überlassen.
4. Die Benutzung von Handschriften, Nachlässen und Autographen kann aus konservatorischen, urheber- oder persönlichkeitsrechtlichen Gründen von besonderen Bedingungen abhängig gemacht, teilweise oder ganz verweigert werden.

#### IV. Benutzung durch Ausleihen

##### § 10

#### Allgemeine Ausleihbestimmungen

1. Da die Internationale Komponistinnen Bibliothek eine Präsenzbibliothek ist können Medien zur Benutzung außerhalb der Internationalen Komponistinnen Bibliothek nur in Ausnahmefällen, z.B. zu wissenschaftlichen Zwecken ausgeliehen werden. Davon ausgenommen sind in der Regel:
  - a) der Präsenzbestand der Internationalen Komponistinnen Bibliothek,
  - b) Handschriften, Archivalien und Autographe,
  - c) Werke, die vor 1900 erschienen sind,
  - d) Werke von besonderem Wert, insbesondere Frühdrucke, seltene Erstausgaben, typographische bedeutsame Drucke, Werke mit künstlerisch oder historisch bedeutsamen Einbänden,
  - e) Ungebundene Werke, Loseblattausgaben,
  - f) Tonträger,
  - g) großformatige Werke.

##### § 11

#### Ausleihvorgang

1. Ausleihende Person ist diejenige, auf deren Ausweis ausgeliehen wird.
2. Die Internationale Komponistinnen Bibliothek kann die Anzahl der gleichzeitigen Ausleihen für die einzelne Benutzerin oder Benutzer beschränken.
3. Ausgeliehene Bücher oder Werke darf die Benutzerin oder der Benutzer nicht weitergeben.
4. Für Schäden, die durch nicht sachgerechte Behandlung bzw. bei Verlust des Mediums oder durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter haftbar.

##### § 12

#### Leihfrist

1. Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Für Teilbestände kann die Internationale Komponistinnen Bibliothek veränderte Leihfristen festlegen. Für dienstliche Zwecke können die Werke vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden.
2. Verlängerung der Leihfrist ist möglich. Ausgenommen sind vorgemerkte und gemahnte Bücher. Bei der Verlängerung kann die Internationale Komponistinnen Bibliothek die Vorlage der betreffenden Materialien verlangen, sie kann ferner die Anzahl der Verlängerungen pro Einheit begrenzen.

##### § 13

#### Überschreitung der Leihfrist

1. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Mahngebühren erhoben.
2. Die Mahngebühr entsteht mit Ausfertigung des Mahnschreibens. Sie bezieht sich immer auf jedes einzelne ausgeliehene Buch bzw. jede sonstige Materialie.
3. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung (Anlage 1).
4. Vor der Rückgabe angemahnter Bücher und sonstiger Materialien und Begleichung der Mahngebühr ist eine erneute Ausleihe nicht möglich.
5. Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung wird auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers die Vollstreckung betrieben. Die zwangsweise Beibringung der Medien, wie auch der Gebühren erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW 510/SGV NW 2010) in der derzeit gültigen Fassung.

##### § 14

#### Technische Geräte

1. Die Internationalen Komponistinnen Bibliothek stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Geräte zur Wiedergabe von Tonträgern zur Verfügung.
2. Die Benutzerin, der Benutzer überzeugen sich bei Inbetriebnahme vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte. Sie weisen das Bibliothekspersonal unverzüglich auf Mängel hin. Für Schäden, die nicht auf gewöhnliche Abnutzung zurückzuführen sind, haftet die Benutzerin oder der Benutzer.
3. Die Nutzung eigener technischer Geräte in den Bibliotheksräumen bedarf der Zustimmung der Internationalen Komponistinnen Bibliothek.

##### § 15

#### Ausschluß von der Bibliothekbenutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten den Bibliotheksdienst erheblich stören, können im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Internationalen Komponistinnen Bibliothek ausgeschlossen werden. Für die Dauer des Ausschlusses wird der Benutzerausweis gesperrt.

§ 16  
Inkrafttreten

Die Benutzerordnung der Internationalen Komponistinnenbibliothek tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Benutzungsordnung und der Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 17. Juni 1999

gez. Dördelmann  
Bürgermeister

ABl. StUN 14-49/17. Juni 1999

**Anlage 1**

Gebührenordnung der Internationalen Komponistinnen Bibliothek

**1. Jahresnutzungsgebühren**

Die Jahresgebühr beträgt	10 DM	(nachrichtlich 5,11 Euro)
--------------------------	-------	---------------------------

**2. Überschreitung der Leihfrist pro Medieneinheit**

Überschreitet eine Benutzerin oder ein Benutzer die Leihfrist pro Medieneinheit um mehr als 7 Tage, werden Gebühren erhoben.

**3. Säumnisgebühren**

Wenn die Leihfrist überschritten wird, ist		
Ab dem 8. Tag	2.-DM	(nachrichtlich 1,02 Euro)
	pro Medieneinheit	
ab dem 15. Tag	5.-DM	(nachrichtlich 2,56 Euro)
	pro Medieneinheit	
ab dem 22. Tag	10.-DM	(nachrichtlich 5,11 Euro)
	pro Medieneinheit	

als Säumnisgebühr zu zahlen.

Nach dem 29. Tag wird das gebührenpflichtige Einzugsverfahren (§ 13) der Benutzungsordnung durchgeführt.

**4. Kopien**

Selbstbedienung:		
DIN A4 je Seite	0.30 DM	(nachrichtlich 0,15 Euro)
DIN A3 je Seite	0.50 DM	(nachrichtlich 0,26 Euro)
Durch Bibliothekspersonal:		
DIN A4 je Seite	0.50 DM	(nachrichtlich 0,26 Euro)
DIN A3 je Seite	1.00 DM	(nachrichtlich 0,51 Euro)

**5. Sonstige Gebühren**

Ersatz eines Benutzerausweises	5.00 DM	(nachrichtlich 2,56 Euro)
Computergestützte Datenbankrecherchen	30.00 DM	(nachrichtlich 15,34 Euro)
Überspielen von Kassetten	10.00 DM	(nachrichtlich 5,11 Euro)

Anlage zum ABl. StUN 14-49/17. Juni 1999